Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/435

Sachgebiet 203

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bach, Dr. Kliesing (Honnef), Dr. Marx (Kaiserslautern) und der Fraktion der CDU/CSU

betr. Personalpolitik der Bundesregierung

Der Herr Bundesminister des Innern hat auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Baier, Dr. Pohle, Leicht, Adorno und Genossen (Drucksache VI/107 vom 27. November 1969) mitgeteilt, daß neben 11 Staatssekretären, 8 Ministerialdirektoren und anderen Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden, weitere 76 Beamte und Angestellte auf andere Dienstposten versetzt oder von ihren Aufgaben entbunden worden sind.

Inzwischen ist bekanntgeworden, daß weitere Beamte und Angestellte von der Regierung aus ihren Stellen entfernt worden sind. Das Auswärtige Amt z. B. hat 26 Beamten der Besoldungsgruppen A 16 bis B 9 mitgeteilt, daß sie Anfang 1970 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Diese Versetzungen werden mit der Notwendigkeit der Verjüngung des Beamtenkorps im Auswärtigen Dienst begründet. Als Rechtsgrundlage wird hierfür der § 36 BBG angeführt, der sich mit der Institution des sog. politischen Beamten befaßt.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in mehreren Entscheidungen zur Stellung des Berufsbeamten im Staat geäußert. Es unterstreicht eine klare Trennung zwischen dem unpolitischen Beamten und den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften. Die in § 36 Abs. 1 BBG der politischen Führung eingeräumten Ermessensermächtigung, die Amtsführung von Beamten in bestmöglicher fortdauernder Übereinstimmung mit ihrer Politik zu halten, darf nicht zu einem Ermessensmißbrauch führen, um z. B. aus personalwirtschaftlichen Gründen ganze Gruppen von Beamten Sonderregelungen zu unterwerfen. Die Gründe für eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand müssen mit dem jeweils in Frage stehenden einzelnen Beamten zu tun haben. Sie müssen individueller Natur sein.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54 Telefon 6 35 51

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

1. Ist es mit dem Grundgesetz und den beamtenrechtlichen Vorschriften vereinbar, eine ganze Gruppe dienstfähiger Beamter vor Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze gegen ihren Willen aus Altersgründen in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen?

2. Ist es zulässig, ohne Gesetzesänderung die geltenden Vorschriften über „politische Beamte" zur vorzeitigen unfreiwilligen Pensionierung bestimmter Altersgruppen dienstfähiger Beamter zu benutzen?

3. Aus welchen Gründen glaubt das Auswärtige Amt, mit den geschilderten Maßnahmen sein Ermessen in einer Weise gebraucht zu haben, die dem Zweck der gesetzlichen Vorschriften über die „politischen Beamten" entspricht?

4. Mit welchen Argumenten will das Auswärtige Amt die vorzeitige unfreiwillige Pensionierung dienstfähiger Beamter aus Altersgründen mit den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums" (Artikel 33 Abs. 5 GG) und dem § 52 BBG, in dem von der Pflicht zur unparteiischen Amtsführung die Rede ist und in dem es u. a. heißt: „Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei", in Übereinstimmung bringen?

5. In welcher Weise hat die Bundesregierung die ihr vom Gesetz auferlegte Fürsorgepflicht für die betroffenen Beamten erfüllt?

6. Sind den Beamten, die als ehemalige Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Rahmen der politischen Neuordnung des Bundeskanzleramtes in das Auswärtige Amt zurückversetzt worden sind, im Auswärtigen Amt dienstliche Aufgaben übertragen worden, die ihrem Rang entsprechen?

7. Beabsichtigt die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung der allgemeinen Altersgrenze für Beamte (§ 41 BBG) oder zur Änderung der Altersgrenzen für einzelne Beamtengruppen einzubringen?

8. Trifft es zu, daß außer den oben Bezeichneten noch weitere Angehörige des öffentlichen Dienstes „von der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte entbunden" worden sind, und zwar auch solche, die nicht „politische Beamte" im Sinne des § 36 BBG sind und denen jedenfalls nicht sofort neue Aufgaben übertragen worden sind? Wie viele Beamte sind von dieser Maßnahme betroffen?

9. Stützt die Bundesregierung diese Maßnahme auf § 60 BBG, in dem es u. a. heißt: „die oberste Dienstbehörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten"?

   Wenn diese Frage bejaht wird, welche zwingenden dienstlichen Gründe haben bei den in Betracht kommenden Fällen vorgelegen? Wenn die Frage verneint wird, welche sonstige Rechtsgrundlage wird für die geschilderten Maßnahmen angeführt?

10. Wie viele Bedienstete des Bundeskanzleramtes und des Auswärtigen Dienstes sind von diesen Maßnahmen betroffen worden?

Bonn, den 25. Februar 1970

Dr. Bach
Dr. Kliesing (Honnef)
Dr. Marx (Kaiserslautern)
Dr. Abelein
Dr. Becher (Pullach)
Benda
Frau Brauksiepe
Dr. Burgbacher
Dr. Czaja
Dr. Dollinger
Draeger
Engelsberger
Ernesti
Freiherr von Fircks
Dr. Hallstein
Dr. Hauser (Sasbach)
Dr. Hermesdorf (Schleiden)
Höcherl
Dr. Jahn (Braunschweig)
Josten
Kiep
Frau Klee
Dr. Klepsch
Klinker
Lenze (Attendorn)
Majonica
Memmel
Müller (Aachen-Land)
Petersen
Reddemann
Riedel (Frankfurt)
Rinsche
Rock
Rommerskirchen
Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Dr. Schröder (Düsseldorf)
Stahlberg
Dr. Stark (Nürtingen)
Storm
Wagner (Günzburg)
Winkelheide

Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion